

SATZUNG

des Tennisclubs Blau-Weiß Kassel e.V.

Stand vom 14. März 2019

§ 1

Name und Sitz

Der am 2. Mai 1950 gegründete Verein führt den Namen TC Blau-Weiß Kassel e.V.. Er hat seinen Sitz in 34130 Kassel, Zum Berggarten 61d und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens, frei von Beruf, Religion, Nationalität und Parteipolitik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen.
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
- f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Tennisverbandes e.V. und des Deutschen Tennisbundes; deren Satzungen sind für den Verein verbindlich.

(4) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

(5) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für Vorstandsmitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen, die maximal der Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG entspricht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Erwachsene und Jugendliche werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Beitrittserklärung hat gegenüber dem Verein schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen.

(2) Bei der Mitgliedschaft ist zu unterscheiden zwischen

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spielbetrieb bzw. Wettkampf teilnehmen können.

Passive Mitglieder fördern den Verein. Sie nehmen nicht am aktiven Sportgeschehen des Vereins teil. Sie haben aber die Möglichkeit, bis zu fünf Mal im Jahr einen Tennisplatz ohne Gastspielgebühren zu nutzen.

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt und für die Ämter im Verein wählbar, wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe von Erklärungen oder Annahme von Ämtern das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten (z.B. Mitglieder von Betriebssportgruppen). Sie können nicht für Mannschaften (Wettkampf/Spielbetrieb) gemeldet werden und haben kein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Sie nutzen die Vereinsanlage auf Grundlage der Platzordnung. Die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder sind Gegenstand einer zwischen dem Vorstand und dem jeweiligen Unternehmen o.ä. zu schließenden Gestattungsvereinbarung. Über diese hat der Vorstand die Mitgliederversammlung in geeigneter Form zu informieren.

(3) Eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Eine Umwandlung der passiven oder außerordentlichen Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jeder Zeit möglich.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss dem Mitglied rechtliches Gehör gegeben werden. Der Beschluss wird dem Mitglied mit Begründung schriftlich zugestellt. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. In dieser Mitgliederversammlung muss das ausgeschlossene Mitglied gehört werden, eine Beratung und Beschlussfassung findet in seiner Abwesenheit statt. In besonderen Fällen kann der Vorstand in dem Ausschließungsbeschluss bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung nicht mehr ausgeübt werden dürfen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern ist jährlich ein Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages und sonstiger Leistungen (Verzehrbons, Arbeitsstunden und Gastspielgebühren) wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern gemäß §1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Beitragsordnung die Erhebung außerordentlicher Beiträge in Form von Geldleistungen zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen (Umlage) beschließen. Beschlüsse über eine Umlage bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Innerhalb eines Geschäftsjahres dürfen von einem Mitglied Umlagen höchstens in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.

(3) Die Nutzung der Vereinsanlagen ist nur Mitgliedern gestattet, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

(4) Die Benutzung der Plätze wird durch eine vom Vorstand beschlossene Platzordnung für alle Mitglieder und Mitgliedern von Betriebssportgruppen verbindlich geregelt. Beim Verstoß gegen die Platzordnung kann der Vorstand Einschränkungen in der Nutzung der Sportanlagen beschließen. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Mitglieder sind zur schonenden Behandlung der Anlage und Geräte verpflichtet. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden. Für bei der Benutzung auftretende Schäden der Mitglieder haftet der Verein nur im Umfang bestehender Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzende / Vorsitzender
- b) stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeisterin / Schatzmeister
- d) Kommunikationsbeauftragte / Kommunikationsbeauftragter
- e) Schriftführerin / Schriftführer
- f) Sportwartin / Sportwart
- g) Jugendwartin / Jugendwart
- h) Technische Wartin / Technischer Wart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Buchstaben a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand um weitere Personen zu erweitern.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Restvorstand in dessen Amt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen / des Ausgeschiedenen. Die / der Vorsitzende ist bei vorzeitigem Ausscheiden bei der nächsten Mitgliederversammlung direkt zu wählen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(6) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(7) In der Mitgliederversammlung § 12 Ziff. a) (Jahreshauptversammlung) legt der Vorstand den ausgeglichenen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Abstimmung vor.

§ 9 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Beiräte

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für verschiedene Bereiche Beiräte bilden. Die Mitglieder dieser Beiräte werden nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen und nehmen ihre Tätigkeit unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes wahr. Sie geben Empfehlungen für die, die jeweiligen Teilbereiche betreffenden Aufgaben

(wie z.B. Sportbeirat, Jugendbeirat, Veranstaltungsbeirat u.a.). Eine Beiratssitzung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Beirates dies vom Vorstand verlangt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand und beschließt die Beiträge und Umlagen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
a) jährlich einmal in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. (Jahreshauptversammlung).
b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn entweder der Vorstand oder 50 aktive Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Die Mitgliederversammlung ist von der / dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied - schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Mitgliederanschrift. Bei Familienmitgliedschaften wird die Form der Einladung gewahrt durch Versendung der Einladung an ein Familienmitglied.

Die Einberufung mit unsignierter E-Mail ersetzt die schriftliche Einberufung gemäß Satz 1 gegenüber den Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben.

(4) Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu einer neuen Versammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der / vom Vorsitzenden des Vereins oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Zur Durchführung einzelner Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern bestimmen.

(6) Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(7) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.; diese Anträge werden den Mitgliedern anschließend per E-mail zur Kenntnis gebracht.

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Revisorinnen / Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Revisorinnen / Revisoren prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Der Jahresabschluss und der Haushaltsvorschlag für das neue Geschäftsjahr sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

(4) Die Wiederwahl der Revisorinnen / Revisoren ist nur ein Mal möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Gründet der Verein durch Zusammenschluss mit einem anderen zum Landessportbund Hessen gehörigen Verein einen neuen Verein oder geht er in ihm auf, so soll dies nicht im obigen Sinne als Auflösung gelten.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten der in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2019 beschlossenen Satzung treten die Satzung vom 16. März 2017 und alle vorherigen Fassungen außer Kraft.

Der Vorstand
Kassel, 14. März 2019